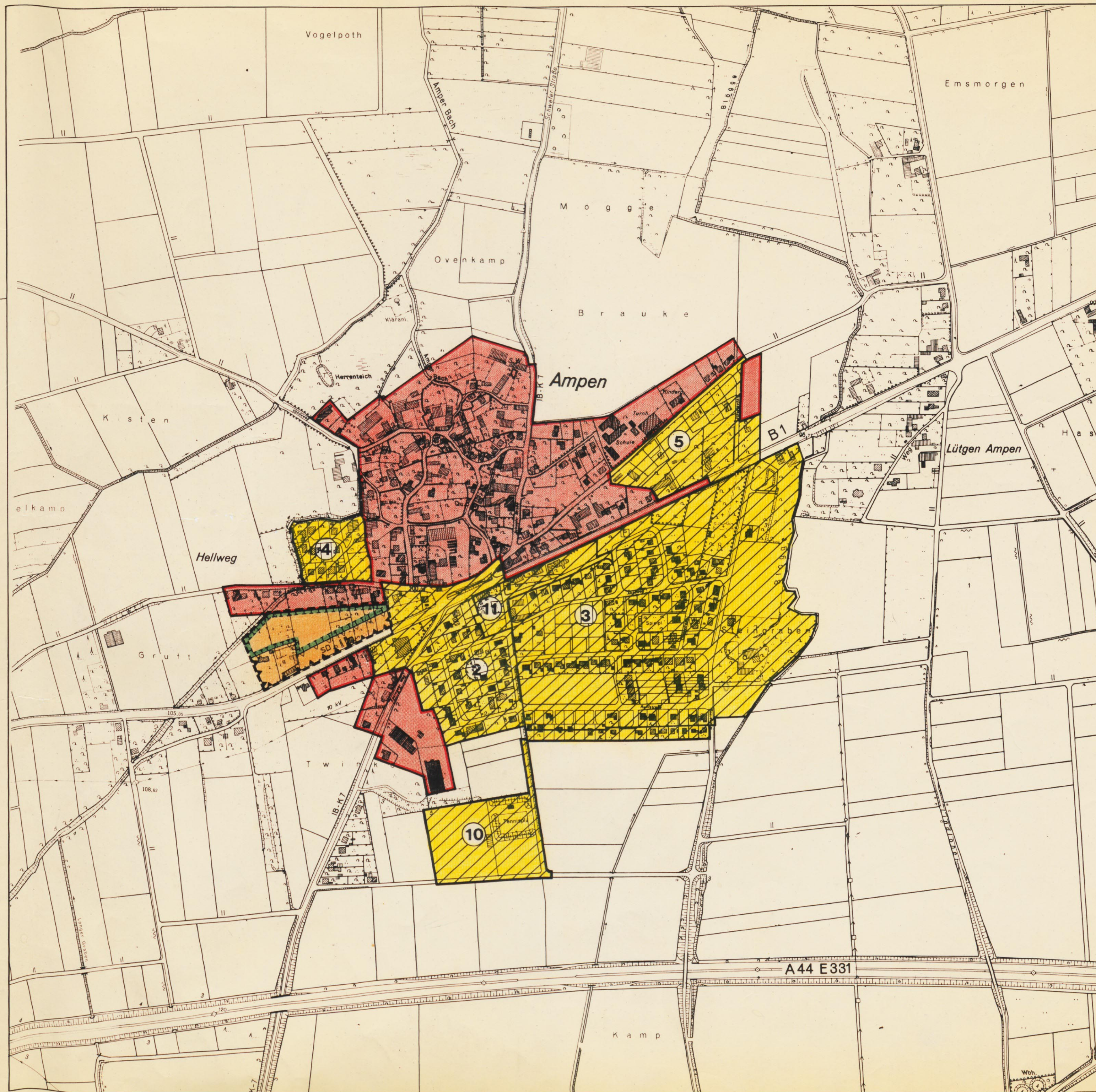




I. Zeichenerklärung



- Rechtsverbindliche Bebauungspläne



- Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 2 BauGB



- Die einbezogene Außenbereichsfläche in die § 34-Satzung (Geltungsbereich der Satzung)

II. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

A. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4

SD

Es sind nur Satteldächer zulässig.

B. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.



Die gekennzeichneten Flächen sind der Eigenentwicklung zur extensiven Grünfläche im Biotopverbund mit dem Umfeld zu überlassen, bzw. sind sie als Obstwiesen (Obstbäume nur als Hochstämme), Obstgarten oder extensiv genutzte Weiden zu nutzen.
Bauliche Anlagen, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO auf diesen Flächen unzulässig.

C. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind nachfolgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:



An den zu der öffentliche Verkehrsfläche der Bundesstraße 1 zugewandeten - Gebäudeseiten mit Ausnahme der mit einem offenen Dreieck (Δ) gekennzeichneten Seiten sind Fenster, Außentüren und Lüftungen mind. Schallschutzklasse 2 einzubauen.

Für Dächer und Umfassungsbauteile ist ein Schalldämmmaß von mind. $R_w = 39$ dB einzuhalten.

Satzung

der Stadt Soest über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das abgegrenzte Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Ampen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit §§ 8 und 8a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 27.11.1996 für das Dorf Ampen nachstehende Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die vorhandene § 34er-Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Übersichtsplan eingetragen. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Art der Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Weitere Festsetzungen sind im Plan zur Satzung getroffen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 11.04.1997



P. Brüseke
(P. Brüseke)
Bürgermeister

STADT SOEST

LAGEPLAN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILE FÜR DEN ORTSTEIL

AMPEN

M. 1 : 5000

